



Geschäftsreglement Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg Zweckverband ARA Zimmerberg

Von der Betriebskommission festgesetzt am 25. März 2021



Inhaltsverzeichnis

| | Artikel | Seite |
|--|-----------------|--------------|
| Wahl | Art. 1 | 2 |
| Zweck | Art. 2 | 2 |
| Konstituierung | Art. 3 | 2 |
| Geschäftsführung | Art. 4 | 2 |
| Aufgaben und Kompetenzen der Kommission | Art. 5 | 3 |
| Nachhaltige Beschaffung | Art. 6 | 3 |
| Arbeitsvergaben | Art. 7 | 3 |
| Finanzen, Finanzverantwortlicher | Art. 8 | 3 |
| Koordination | Art. 9 | 3 |
| Haftung | Art. 10 | 3 |
| Beschlussfassung | Art. 11 | 4 |
| Kollegialitätsprinzip | Art. 12 | 4 |
| Entschädigung Kommissionsmitglieder | Art.. 13 | 4 |
| Kommunikation | Art. 14 | 4 |
| Inkrafttreten | Art. 15 | 4 |

Art. 1 Grundlage

¹ Gemäss den Statuten der ARA Zimmerberg vom 27. September 2020, Art. 22 Abs. 2 kann die Betriebskommission Aufgaben an Ausschüsse delegieren. Das vorliegende Geschäftsreglement und das Projekthandbuch (PHB) sind integrierende Bestandteile des Beschlusses der Betriebskommission vom 25.03.2021 zur Einsetzung einer Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg.

Art. 2 Zweck

¹ Die Baukommission begleitet das Projekt während der gesamten Realisierung bis zur Inbetriebnahme und Übergabe.

Art. 3 Konstituierung

¹ Die Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Mit Stimmrecht:

- Urs Keim, GR Rüschlikon, Tiefbau/Werke/Sicherheit als Präsident
- David Brüllmann, Präsident Betriebskommission, GR Thalwil als Vizepräsident
- Markus Uhlmann, GR Horgen, Tiefbau
- Andy Fellmann, Betriebsleiter als Finanz-Verantwortlicher
- Hans Burch, Gemeindeingenieur Horgen (bis Ende Mai 2021)
- Urs Camenzind, Gemeindeingenieur Horgen (ab Juni 2021)
- Ralf Steiner, Klärmeister ARA Zimmerberg

Zusätzlich mit beratender Stimme ohne Stimmrecht:

- Alex Benz, Projektleiter, Gesamtplaner, Hunziker Betatech AG (HBT)
- Benjamin Schegg, Stv. Projektleiter, Gesamtplaner, HBT
- Tobias Kraft, Stv. Projektleiter, Gesamtplaner, HBT
- Franz Ziegler, Bauherrenberater, vzp ingenieure ag (vzp)
- Weitere bei spezifischem Bedarf (z.B. Fachspezialisten, AWEL, etc.)

Einzelne Mitglieder können mit der Betreuung von Spezialaufgaben beauftragt werden.

Art. 4 Geschäftsführung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Betriebsleiter (im Verhinderungsfall der Gemeindeingenieur Horgen) oder ein weiteres Mitglied der Kommission gemeinsam, für finanzielle Belange der Präsident und der Finanzverantwortliche.

² Die Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die periodisch geplanten Sitzungen sind unter Kap. 2.3.1 im PHB geregelt.

³ In der Regel werden die Mitglieder vier Tage vor der Sitzung mit der Traktandenliste und schriftlichen Unterlagen bedient. Die Zustellung erfolgt per E-Mail resp. Extranet. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern innert 3 Arbeitstagen zugestellt wird.

⁴ Wünsche zur Ergänzung der Traktandenliste sind von den Mitgliedern frühzeitig vor den Sitzungen anzumelden.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen der Kommission

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg sind im Funktionendiagramm Bauherr im Kap. 2.2.5 des PHB definiert.

Art. 6 Nachhaltige Beschaffung

¹ Produkte, Bau- und Dienstleistungen müssen die Anforderungen optimal erfüllen, eine hohe Qualität zu wettbewerbsfähigen Preisen aufweisen sowie ökologischen und sozialen Anforderung genügen.

Art. 7 Arbeitsvergaben

¹ Für die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten gilt grundsätzlich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Submissionsverordnung des Kantons Zürich. Veröffentlichungen im Sinne der massgebenden Bestimmungen dieser Verordnung werden auf der Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen unter www.simap.ch veröffentlicht.

Art. 8 Finanzen, Finanzverantwortlicher

¹ Der Finanzverantwortliche überwacht das gesamte Finanzwesen. Er regelt den Zahlungsverkehr in Zusammenarbeit mit dem Leiter DLZ Finanzen. Sie werden dabei durch den Bauherrenberater unterstützt (gem. Regelung im PHB, Kap. 4, 5 und 7).

² Rechnungen dürfen nur nach Kontrolle durch den zuständigen Planer und den Bauherrenberater sowie nach Visum gemäss Funktionendiagramm des PHB durch den Finanzverantwortlichen resp. den Finanzverantwortlichen und den Präsidenten zur Zahlung freigegeben werden.

³ Der Finanzverantwortliche ist mit Unterstützung durch den Bauherrenberater für die Kostenprognose und die laufende Kostenkontrolle verantwortlich.

⁴ Pro Quartal oder dem Bauverlauf entsprechend ist der Betriebskommission ein Finanzrapport mit einer Gesamtkostenprognose vorzulegen.

Art. 9 Koordination

¹ Für die Vorbereitung speziell aufwändiger Geschäfte kann ein von der Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg beauftragtes Mitglied mit Planern, Spezialisten und Ausschüssen separate Sitzungen durchführen, um die Verhandlungen in der Kommission zu erleichtern.

Art. 10 Haftung

¹ Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Tätigkeit verantwortlich.

² Die Bauherrschaft ist mit einer Bauwesenversicherung, einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie einer Montageversicherung gegen die gängigsten Risiken finanziell abgesichert.

³ Die übrigen Kommissionsmitglieder verfügen über spezifische Berufshaftpflichtversicherungen.

Art. 11 **Beschlussfassung**

¹ Die Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg beschliesst über die ihr zustehenden Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Die Baukommission Realisierung ARA Zimmerberg ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Dem Vizepräsidenten stehen, bei Abwesenheit des Präsidenten, die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem Präsidenten.

² Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des Antrags an der Sitzung, ist das Geschäft ordentlich zu traktandieren. In dringenden Fällen kann der Präsident Verfügungen erlassen. Zirkulationsbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 12 **Kollegialitätsprinzip**

¹ Alle Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

Art. 13 **Entschädigung Kommissionsmitglieder**

¹ Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. Sitzungs- oder Taggelder. Die Entschädigungen richten sich nach dem Entschädigungsreglement der ARA Zimmerberg.

Art. 14 **Kommunikation**

¹ Die Kommunikation nach innen und nach aussen ist im PHB in den Kap. 3.1 und 3.2 geregelt.

Art. 15 **Inkrafttreten**

¹ Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung vom 25. März 2021 durch die Betriebskommission in Kraft.